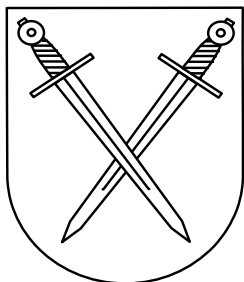


4/08

Amtsblatt der Stadt Schwerte

09.05.2008

Inhalt	Seite
42. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot von Sparkassenbüchern	59
43. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	59
44. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	59
45. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot von Sparkassenbüchern	59
46. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	59
47. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot von Sparkassenbüchern	59
48. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot von Sparkassenbüchern	59
49. Bekanntmachung Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bohlgarten“ - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB	60
50. Bekanntmachung Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf der Böcke“ - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB	62



Inhalt	Seite
51. Bekanntmachung Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 01.01.2009 – 31.12.2013	64
52. Bekanntmachung Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit 01.01.2009 – 31.12.2013	65
53. Bekanntmachung Satzung der Stadt Schwerte über die Gewährung und Weitergabe von Fördermitteln vom 25.04.2008	66
54. Öffentliche Zustellung der ARGE Kreis Unna	70
55. Öffentliche Zustellung der ARGE Kreis Unna	71
56. Öffentliche Zustellung der ARGE Kreis Unna	72

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.
Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtparkasse Schwerte

**42. Bekanntmachung
- Aufgebot von Sparkassenbüchern –**

Die Sparkassenbücher Nr. **300 589 892** und Nr. **300 258 993**, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, sind verlorengegangen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Stadtparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls die Bücher für kraftlos erklärt werden.

**43. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 163 680**, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

**44. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

Das Sparkassenbuch Nr. **309 163 988**, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

**45. Bekanntmachung
- Aufgebot von Sparkassenbüchern –**

Die Sparkassenbücher Nr. **300 045 994, 300 046 000, 300 053 717, 300 067 733, 300 061 553, 300 045 978, 300 076 387, 300 082 831 und 300 764 503**, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, sind verlorengegangen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Stadtparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls die Bücher für kraftlos erklärt werden.

**46. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 246 048**, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, ist verlorengegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

**47. Bekanntmachung
- Aufgebot von Sparkassenbüchern –**

Die Sparkassenbücher Nr. **300 120 359** und **308 040 955**, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, werden hiermit für kraftlos erklärt.

**48. Bekanntmachung
- Aufgebot von Sparkassenbüchern –**

Die Sparkassenbücher Nr. **300 589 892** und Nr. **300 258 993**, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, sind verlorengegangen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Stadtparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls die Bücher für kraftlos erklärt werden.

49.

Bekanntmachung
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bohlgarten“
- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 12.03.08 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1 „Bohlgarten“ mit seinen 4 Änderungen sowie seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Zwecke der Aufhebung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes liegt am nord-westlichen Rand der Schwerter Innenstadt. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 61 dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 1 mit seinen 4 Änderungen liegt zum Zwecke der Aufhebung mit der Begründung inklusive Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 02.06. bis einschl. 02.07.2008** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift an den Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes unter der Rufnummer 02304/104-253 vereinbart werden.

Es liegt eine umweltbezogene Stellungnahme vor zur Altlastensituation. Diese Stellungnahme kann ebenfalls wie zuvor ausgeführt eingesehen werden.

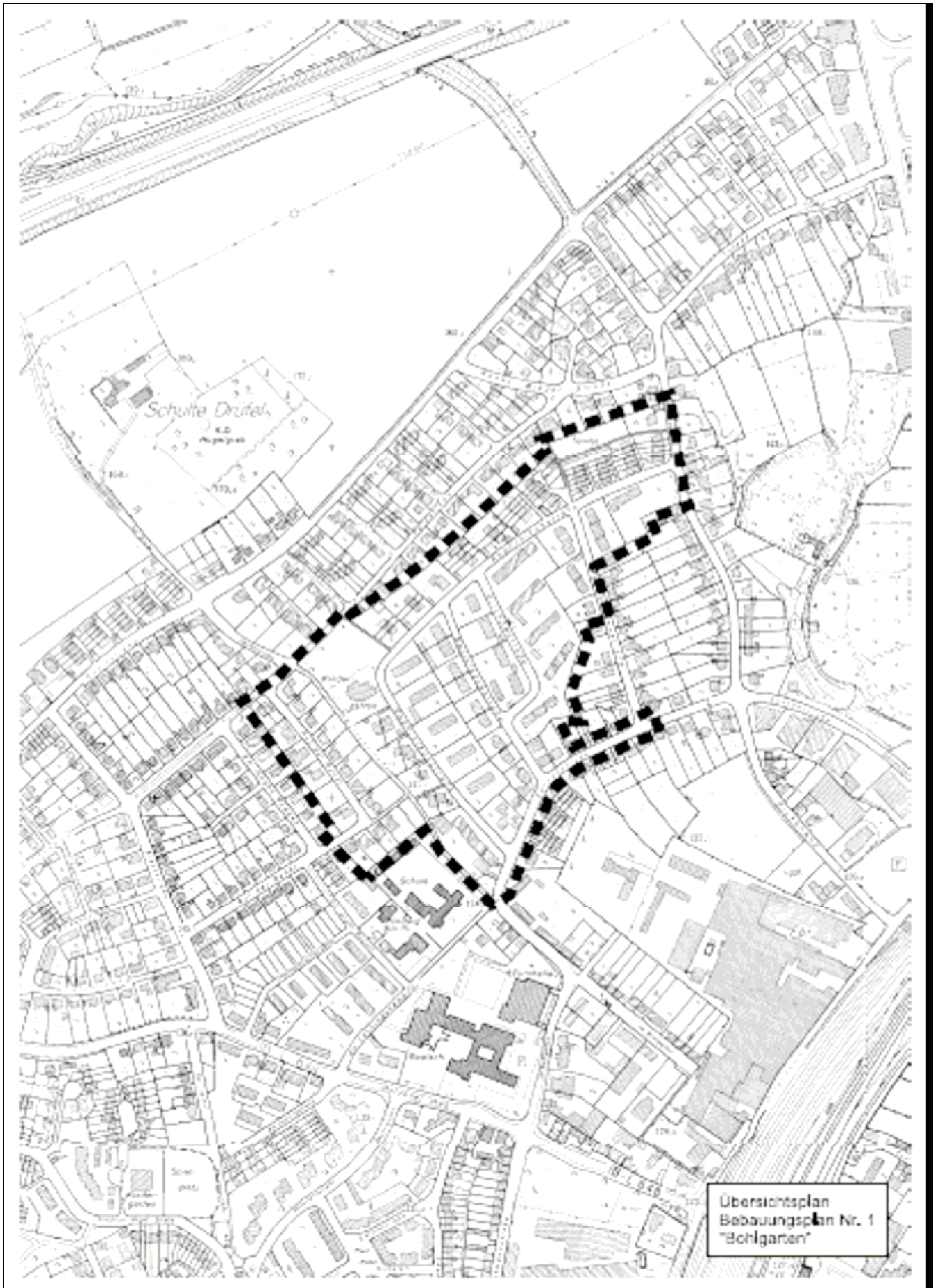
Alternativ finden Sie Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Stadtplanung / Aufhebung Bebauungsplan Nr. 1 „Bohlgarten“.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-02/1
Schwerte, 01.04.08

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Schubert



50.

Bekanntmachung
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf der Böcke“
- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 09.04.08 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3 „Auf der Böcke“ mit seiner 1. Änderung sowie seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Zwecke der Aufhebung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Villigst. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 63 dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 3 mit seiner 1. Änderung liegt zum Zwecke der Aufhebung mit der Begründung inklusive Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 02.06. bis einschl. 02.07.2008** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift an den Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Aufhebung des Bebauungsplanes unter der Rufnummer 02304/104-253 vereinbart werden.

Es liegt eine umweltbezogene Stellungnahme vor zur Altlastensituation. Diese Stellungnahme kann ebenfalls wie zuvor ausgeführt eingesehen werden.

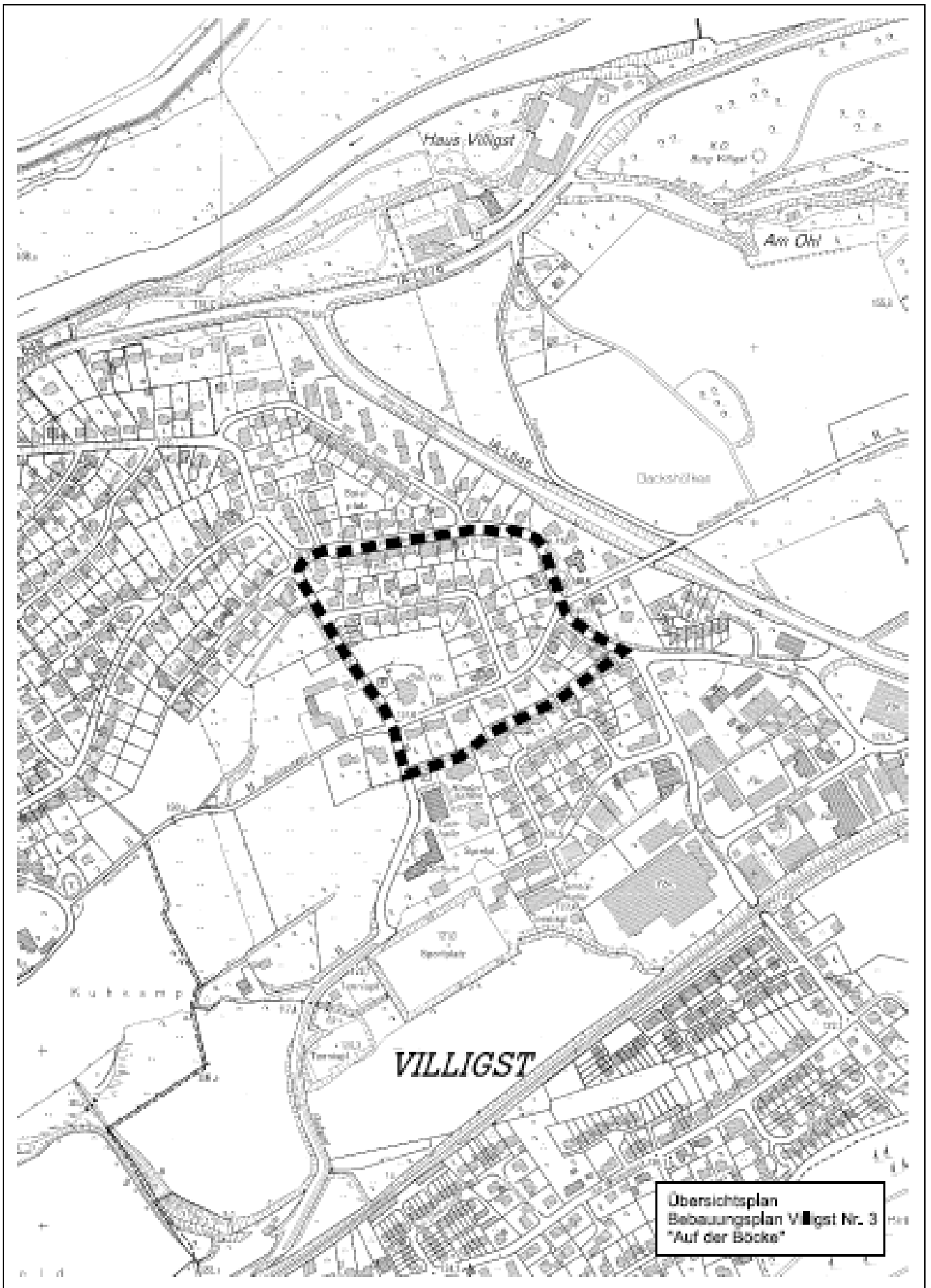
Alternativ finden Sie Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Stadtplanung / Aufhebung Bebauungsplan Nr. 3 „Auf der Böcke“.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-02/3
Schwerte, 18.04.08

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Schubert



Übersichtsplan
Bebauungsplan Villingst Nr. 3
"Auf der Böcke"

51.

**Bekanntmachung
Wahl der Schöffinnen und Schöffen
für die Amtszeit
01.01.2009 – 31.12.2013**

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2009 – 2013 liegt gem. § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit von Montag, dem 09.06.2008 bis Montag, dem 16.06.2008 zur Einsichtnahme im Bereich Recht der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, Zimmer 116, vormittags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten. Die Vorschriften sind dem Aushang beigelegt und können dort eingesehen werden.

Schwerte, 24.04.2008

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez.
Carsten Morgenthal

52.

Bekanntmachung
Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
für die Amtszeit
01.01.2009 – 31.12.2013

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen beim Jugendschöffengericht in Hagen und für die Jugendkammern des Landgerichts Hagen für die Amtszeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 liegt gem. § 35 JGG in der Zeit von Mittwoch, 18.06.2008 bis Mittwoch, 25.06.2008 während folgender Dienststunden: Montag bis Donnerstag von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht beim Jugendamt der Stadt Schwerte, Rathaus I, Rathausstr. 31, Zimmer 220, aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zum Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht aufgenommen werden sollten.

Schwerte, 08.05.2008

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez.
Schneevoigt

Bekanntmachung
Satzung der Stadt Schwerte über die
Gewährung und Weitergabe von Fördermitteln vom 25.04.2008

Aufgrund §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2, lit. f) GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 23.04.2008 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Im Interesse der Gleichbehandlung und einer sachgerechten, transparenten und kontrollierten Gewährung, Weitergabe und Verwendung von öffentlichen Zuwendungen gibt sich die Stadt Schwerte ergänzend zu bereits bestehenden örtlichen, landesrechtlichen oder bundesrechtlichen Regelungen die nachfolgende Satzung:

§ 1

Sachlicher Anwendungsbereich

Die Gewährung von finanziellen Zuwendungen (Fördermittel) der Stadt Schwerte an Dritte oder die Weitergabe von finanziellen Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen durch die Stadt Schwerte an Dritte erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften soweit sie einen Betrag von insgesamt 10.000 Euro überschreiten. Die sonstigen für den jeweiligen Einzelfall geltenden Vorschriften, insbesondere die jeweiligen Förderrichtlinien des Landes NRW und des Bundes sowie das Vergaberecht, bleiben unberührt.

§ 2

Zuwendungsempfänger

Diese Satzung gilt im Falle der Gewährung oder der Weitergabe von finanziellen Zuwendungen nach § 1 an folgende Zuwendungsempfänger:

1. Sportvereine für
 - a) den Bau, Umbau, Sanierung, Erweiterung, Modernisierung von Sportanlagen und damit im Zusammenhang stehende eigentumsrechtliche Übertragung oder Einräumung von Erbbaurechten,
 - b) die eigentumsrechtliche Übertragung von Sportanlagen,
2. sonstige juristische Personen oder natürliche Personen bei allen übrigen Projekten, soweit die Fördermittel zum Zwecke der Ausführung oder der gleichzeitigen Planung und Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks oder für eine Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen gewährt wurden.

§ 3

Bescheiderteilung und öffentlich-rechtlicher Vertrag

- (1) Die Gewährung oder Weitergabe einer finanziellen Zuwendung erfolgt durch Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. In dem Bescheid ist zu regeln, dass die Stadt Schwerte mit dem Zuwendungsempfänger einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 54ff VwVfG NRW abschließt.
- (2) In dem Vertrag nach Absatz 1 dieser Vorschrift hat der Zuwendungsempfänger sich zu verpflichten, dass die gewährten Fördermittel ausschließlich zum Zwecke der geförderten Maßnahme verwendet werden dürfen. Er hat sich ferner der sofortigen Vollstreckung gemäß § 61 VwVfG NRW in der jeweils gültigen Fassung zu unterwerfen. Der Vertrag hat ferner Regelungen über die finanzielle Abwicklung, über die Bauausführung und Bauleitung sowie eine etwaige Erstattung der bewilligten Mittel, deren Verzinsung sowie Verjährung zu treffen. Im Übrigen soll der Vertrag den Regelungen des als Anlage 1 zu dieser Satzung erlassenen Mustervertrag entsprechen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Gewährung und Weitergabe von Fördermitteln der Stadt Schwerte tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über die Gewährung und Weitergabe von Fördermitteln vom 25.04.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Satzung der Stadt Schwerte über die Gewährung und Weitergabe von Fördermitteln vom 25.04.2008 stimmt mit dem am 23.04.2008 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.04.2008

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Schwerte über die Gewährung und Weiterleitung von Fördermitteln vom 25.04.2008

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Schwerte,
vertreten durch den Bürgermeister,
Rathausstr. 31, 58239 Schwerte
(im folgenden genannt: Stadt Schwerte)
und

.....,
vertreten durch,
(im folgenden genannt: Zuwendungsempfänger)

P r ä a m b e l

Auf dem Grundstück soll mit errichtet werden. Dies umfasst auch den Umbau und die Umnutzung der bereits vorhandenen aufstehenden Gebäude

Zur Erreichung dieses Ziels fördert die Baumaßnahme.

Auf der Grundlage dieser Förderung wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Grundlage dieser Vereinbarung

Grundlage dieser Vereinbarung bildet § 3 der Satzung der Stadt Schwerte über die Gewährung und Weitergabe von Fördermitteln vom in Verbindung mit dem von der Stadt Schwerte an den Zuwendungsempfänger ... erteilte Bewilligungsbescheid vom ... (Aktenzeichen:) einschließlich der Anlage ...

Mit dem Bescheid werden die von bewilligten Zuschüsse an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet.

§ 2

Zweckgerichtete Mittelverwendung

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die mit der Bewilligung gewährten Mittel ausschließlich zum Umbau und zur Nutzung der ... entsprechend den Kostenbereichen gem. Ziff. ... des Bescheides einzusetzen.

Die Ausführung muss mit den der Bewilligung zu Grunde liegenden Planungen, den technischen Vorschriften sowie mit den im Baugenehmigungsverfahren geforderten Vorgaben übereinstimmen. Erforderliche Planabweichungen während der Bauzeit sind der Stadt Schwerte unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Sie dürfen erst nach Zustimmung durchgeführt werden. Die Stadt Schwerte verpflichtet sich, diese Zustimmungen kurzfristig zu erteilen, sofern keine sachlichen Gründe entgegenstehen.

Die übrigen für die Fördermaßnahme einschlägigen Vorschriften, denen der Zuwendungsempfänger unterliegt (insbesondere Mitteilungspflichten gegenüber anderen Behörden oder Zustimmungserfordernisse) bleiben unberührt.

§ 3

Bauleitung und Zusammenarbeit

- (1) Der Zuwendungsempfänger beauftragt im Einvernehmen mit der Stadt Schwerte eine geeignete Bauleitung.
- (2) Die Stadt Schwerte benennt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrags gegenüber dem Zuwendungsempfänger eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten als alleinigen und zentralen Ansprechpartner für alle diesen Vertrag betreffenden Fragen, der innerhalb der Stadtverwaltung das Projekt federführend betreut. Auch der Zuwendungsempfänger benennt eine entsprechende Person gegenüber der Stadt Schwerte.

- (3) Die Stadt Schwerte hat ein jederzeitiges Akteneinsichtsrecht in alle die Abwicklung dieses Vertrages betreffenden Unterlagen. Monatlich hat der Zuwendungsempfänger der Stadt Schwerte eine nach Belegen geordnete Aufstellung über die beauftragten Leistungen und verausgabten Kosten vorzulegen. Im Falle von Auftragsweiterungen mit Ausnahme von Kleinmaterial-Bestellungen bis zu einer Höhe von 200 Euro ist die Stadt Schwerte unverzüglich zu informieren. Das gilt auch für Nachtragsaufträge, die eine andere wesentliche Änderung (Leistungen, Fristen) zum Inhalt haben.

§ 4

Finanzielle Abwicklung

- (1) Der Zuwendungsempfänger richtet ein separates Baukonto ein, über das nur der Zuwendungsempfänger oder der von ihr beauftragte Architekt verfügen dürfen. Auf dieses Konto werden die Teilbeträge des bewilligten Zuschusses von der Stadt Schwerte überwiesen. Die Auszahlung erfolgt gem. Ziffer ... des Bewilligungsbescheides.
- (2) Ausschließlich über dieses Baukonto ist die finanzielle Abwicklung der in dem in § 2 beschriebenen Baumaßnahme vorzunehmen. Anfallende Zinsgutschriften des Baukontos verbleiben nach Abschluss der Maßnahme beim Zuwendungsempfänger und sind im Sinne der Baumaßnahme zu verwenden.
- (3) Entstehende Mehrkosten aufgrund von § 3 Absatz 3 Sätze 3 und 4 dieses Vertrages sind zunächst von der Stadt Schwerte unter dem Vorbehalt zu tragen, dass eine endgültige Entscheidung darüber zwischen Zuwendungsempfänger und Stadt Schwerte noch getroffen wird.

§ 5

Erstattung der bewilligten Mittel, Verzinsung

- (1) Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49 VwVfG NRW) nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
 - der Erhalt der Mittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - die Mittel nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
 - die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, insbesondere die Zwischenverwendungsnachweise schuldhaft nicht fristgerecht vorgelegt werden,
 - bei vorzeitigem Mittelabruf Zinsansprüche zu Lasten der Stadt Schwerte entstehen.
- (3) Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

§ 6

Verjährung

Die Ansprüche der Stadt Schwerte aus dieser Vereinbarung verjähren mit Ablauf von 30 Jahren nach Feststellung des Schlussverwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde.

§ 7

Unterwerfung unter sofortige Vollstreckung

Der Zuwendungsempfänger unterwirft sich aufgrund dieses Vertrages der sofortigen Vollstreckung.

Für die Stadt Schwerte:

Für den Zuwendungsempfänger:

Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Patrick Simon, geb. 18.05.1984, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, liegt bei der ARGE SGB II für den Kreis Unna, Hüsingstr. 2, 58239 Schwerte, Zimmer 211, folgendes Schriftstück vom 09.04.2008 zur Abholung bereit:

– **Aufhebungs- und Erstattungsbescheid gem. § 48 SGB X**

Dieses Schriftstück gilt gemäß § 1 und § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (Bundesgesetzblatt I, S. 379) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NRW S. 213/SGV NRW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Schwerte, 09.04.2008

ARGE Kreis Unna
Im Auftrage

gez.
Buschmann

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Alexander Steinke, geb. 23.10.1981, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, liegt bei der ARGE SGB II für den Kreis Unna, Hüsingstr. 2, 58239 Schwerte, Zimmer 211, folgendes Schriftstück vom 10.04.2008 zur Abholung bereit:

– **Aufhebungs- und Erstattungsbescheid gem. § 48 SGB X**

Dieses Schriftstück gilt gemäß § 1 und § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (Bundesgesetzblatt I, S. 379) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NRW S. 213/SGV NRW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Schwerte, 10.04.2008

ARGE Kreis Unna

Im Auftrage

gez.

Buschmann

56.

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Nikolay Kalmkov, geb. 25.11.1976, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, liegt bei der ARGE SGB II für den Kreis Unna, Hüsingstr. 2, 58239 Schwerte, Zimmer 19, folgendes Schriftstück vom 10.04.2008 zur Abholung bereit:

– **Aufhebungsbescheid gem. § 48 SGB X**

Dieses Schriftstück gilt gemäß § 1 und § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (Bundesgesetzblatt I, S. 379) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NRW S. 213/SGV NRW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Schwerte, 10.04.2008

ARGE Kreis Unna
Im Auftrage

gez.
Blome



was? wann? wo? www.schwerte.de


Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

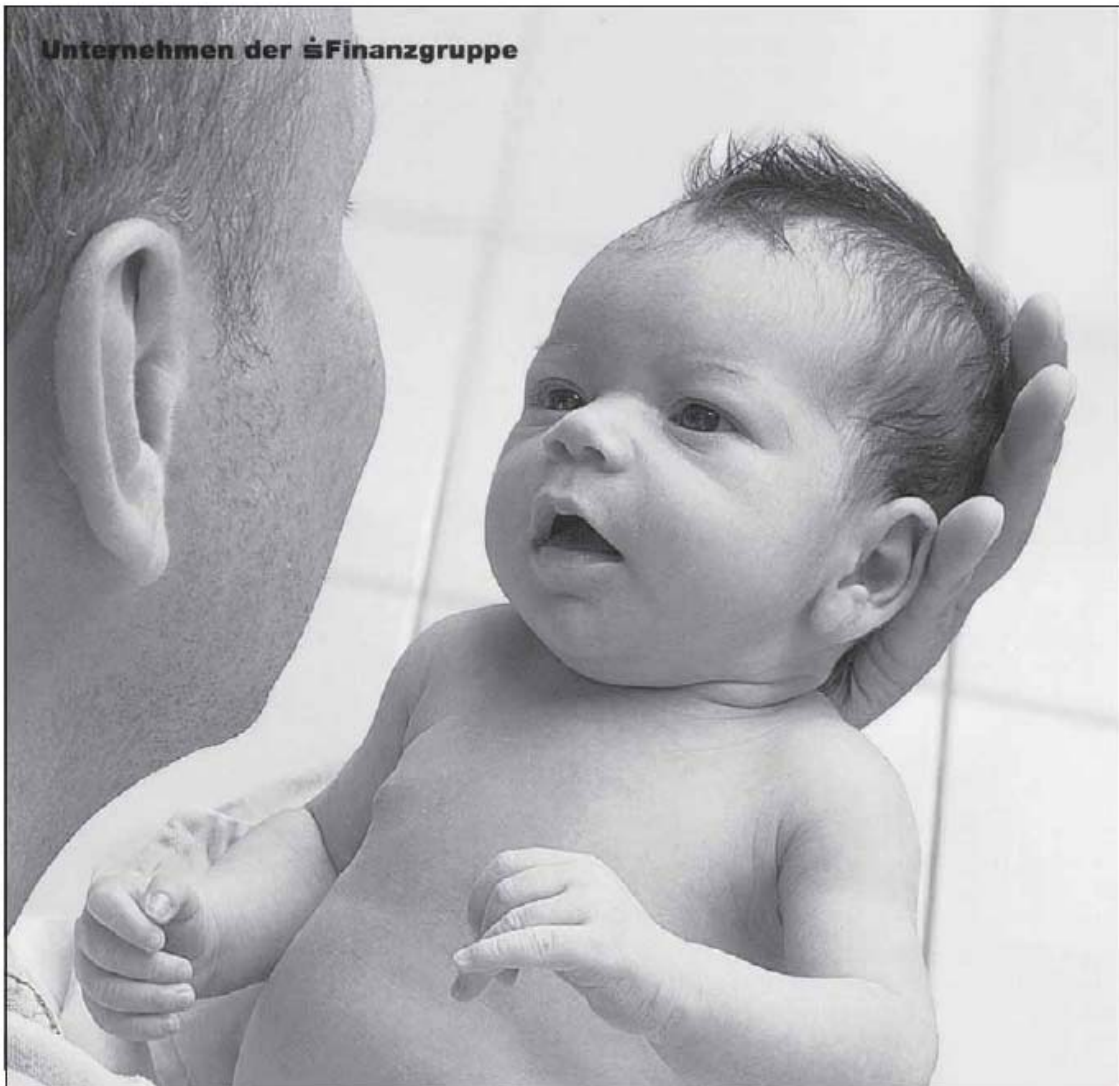
Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT. SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

